



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 205-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.274

Eingereicht am: 13.09.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Stucki (Stettlen, GLP)
Flück (Interlaken, FDP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Meldepflicht statt Baubewilligung für Wärmepumpen im Aussenbereich

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Die Baubewilligung für Wärmepumpen im Aussenbereich soll in einfachen Fällen durch eine Meldepflicht ersetzt werden

Begründung:

Im Kanton Bern wird für die Errichtung einer Wärmepumpe im Aussenbereich eine Baubewilligung vorgeschrieben. Der schweizerische Trend geht in Richtung Meldepflicht – wie dies schon für Solaranlagen der Fall ist.

Die Erstellung des Baugesuchs bedeutet im Idealfall einen Aufwand von rund einem halben Tag für den Installateur, kann sich aber auch über Tage erstrecken, wenn Einsprachen erhoben werden oder die Gemeinden spezielle Anforderungen stellen. Die kantonalen gesetzlichen Rahmenbedingungen betreffen die Einhaltung der Lärmemissionen, die Grösse der Anlage und die Grenzabstände. Werden diese Anforderungen eingehalten, muss die Baubewilligung erteilt werden. Eine Einsprache von betroffenen Parteien kann höchstens zu einer Verzögerung führen, aber nicht zu einer Verweigerung der Baubewilligung. Bis zur Erteilung einer Baubewilligung können in den Gemeinden mehrere Monate vergehen – eine Wartefrist, die einen entscheidenden Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Heizungssystemen bedeuten kann, insbesondere, wenn es zu einem Heizungsausfall eines fossilen Heizsystems kommt.

Es besteht dringender Handlungsbedarf bei der Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens von Wärmepumpen. Die Nutzung erneuerbarer Energie im Kontext von Energiewende und Klimawandel muss für die Bürgerinnen und Bürger möglichst einfach sein. Entsprechend sind die administrativen Hürden zu senken.

Voraussetzung für ein vereinfachtes Verfahren ist die Einhaltung der Vorgaben in den Bereichen Lärmschutz (Cercle Bruit), Grösse der Anlage und Grenzabstände. Die Einführung einer Meldepflicht für Anlagen bis zu einer gewissen Grösse kennen bereits die Kantone Zürich, Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Die Kantone Thurgau und Luzern haben im Frühling 2023 entsprechende Vorstösse überwiesen.

Auf nationaler Ebene hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Revision zu diesem Thema erarbeitet. Die Revision betrifft die Lärmschutzverordnung, damit auch im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

Für die Umsetzung werden folgende Punkte vorgeschlagen:

- Die Meldepflicht gilt für Anlagen im Aussenbereich bis zu einer Leistungsgrenze von 30 kW. Damit können auch kleinere Mehrfamilienhäuser zügig umgerüstet werden.
- Werden bestehende Wärmepumpen mit ihresgleichen ersetzt, so soll höchstens eine Meldepflicht gelten für die neuen Installationen. Es darf nicht sein, dass für bestehende Anlagen Baubewilligungen eingeholt werden müssen, sofern sich die neuen Anlagen nur geringfügig von der bestehenden Installation unterscheiden.
- Zusammenführen des Antrags Förderprogramm und Anschlussgesuch EW: Das Zusammenführen der Meldepflicht mit dem Antrag für Fördergelder und dem Anschlussgesuch an das Elektrizitätswerk (EW) soll geprüft werden. Das Ziel ist, dass die beiden Eingaben in einer Anfrage elektronisch eingereicht werden können.

Es ist zudem zu prüfen, ob Qualitätsanforderungen bezüglich Leistungsziffer der Wärmepumpen zusätzlich berücksichtigt werden sollen als Bedingung für die Meldepflicht. Im Weiteren soll geprüft werden, inwieweit die Vereinheitlichung der Grenzabstände im Kanton die Planung erleichtern würde und wie diese umgesetzt werden könnte.

Verteiler

– Grosser Rat